

**Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis  
(Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), der §§ 2, 3, 5, 5a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 131 des Dritten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306), hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 14.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Aufgaben**

(1) Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Die Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen und das Müllheizkraftwerk Iserlohn bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Darüber hinaus bilden je für sich eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit die vom Kreis oder in dessen Auftrag betriebenen Bodenaushub- und Bauschuttdeponien Lüdenscheid-Lösenbach und Iserlohn-Letmathe einschließlich der Baustellenabfallsortieranlage.

(2) Der Kreis informiert und berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

Die Abfallberatung privater Haushalte, Kindergärten und Schulen wird im Auftrage des Kreises von der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen in Iserlohn und Lüdenscheid wahrgenommen, die Abfallberatung für Gewerbebetriebe und private und öffentliche Einrichtungen wird durch die Untere Abfallwirtschaftsbehörde durchgeführt.

(3) Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## **4.1.4**

### **1.**

#### **§ 2**

#### **Abfallwirtschaftliche Festlegungen**

- (1) Die Wahrnehmung von Verwertungsaufgaben durch eine kreisangehörige Stadt/Gemeinde oder den Zweckverband für Abfallbeseitigung (ZfA) bedarf einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung (Aufgabenübertragung) nach § 5 Abs. 6 letzter Satz LAbfG NW.
- (2) Hinsichtlich der schon jetzt mit dem Einverständnis des Kreises von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und vom ZfA wahrgenommenen Verwertungsaufgaben sind schriftliche Vereinbarungen im Sinne von § 5 Abs. 6 letzter Satz LAbfG NW zu treffen.
- (3) Damit der Kreis seiner Pflicht gemäß § 5 c Abs. 1 LAbfG nachkommen kann, übersenden die Städte und Gemeinden bzw. der ZfA bis zum 15.02. jeden Jahres ihre abfallwirtschaftlichen Statistiken des Vorjahres einschließlich aller Verwertungsmaßnahmen (Papier, Metalle usw.).
- (4) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA sind, soweit Nachtspeicheröfen ihrem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, verpflichtet, diese im Rahmen der Sperrmüllabfuhr getrennt zu erfassen. Nachtspeicheröfen sind auf der Deponie Lösenbach anzuliefern.
- (5) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA sind verpflichtet, durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit auf Ort und Zeit des Einsatzes des Schadstoffmobiles sowie auf die über das Schadstoffmobil zu entsorgenden Abfälle hinzuweisen.

#### **§ 3**

#### **Umfang der Abfallentsorgung**

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzeptes Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln und Befördern der angefallenen Abfälle und der Transport zu Abfallentsorgungsanlagen/Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städte und Gemeinden und dem ZfA nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen, nach dieser Satzung und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Märkischen Kreises in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

#### **§ 4**

#### **Unterbrechung der Abfallentsorgung**

(1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen, beispielsweise infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt oder Ersatzmaßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 angeordnet.

(2) Im Falle des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren/Entgelte oder auf Schadensersatz.

#### **§ 5**

#### **Ausgeschlossene Abfälle**

(1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind vorbehaltlich des § 6 alle Abfälle, die nicht in der Anlage zu § 9 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind.

(2) Ferner sind alle Abfälle ausgeschlossen, die aufgrund ihrer stofflichen Zusammensetzung nicht angenommen werden dürfen.

(3) Über Abs. 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften der Abfallgesetze des Bundes und des Landes zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Ausgeschlossene Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderliche Zulassung von der jeweils zuständigen Behörde erteilt wurde bzw. die Zustimmung der Oberen Abfallwirtschaftsbehörde vorliegt.

## **4.1.4**

### **1.**

#### **§ 6**

##### **Schadstoffhaltige Abfälle**

(1) Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohles der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, werden durch den Einsatz von Schadstoffmobilen gesammelt. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die Abfälle während der Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Stadt Lüdenscheid (STL, Am Fuhrpark) abzugeben.

(2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den von den Städten und Gemeinden bzw. dem ZfA bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

#### **§ 7**

##### **Getrennthaltung von Abfällen**

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und den für den jeweiligen Abfallstoff eingerichteten Abfallsystemen (öffentlich aufgestellten Sammelbehältern, Einzelwertstoffbehältern im Holsystem oder Straßensammlungen) bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können. Von dieser Verpflichtung kann der Kreis durch Ausnahmegeheimung im Einzelfall oder durch Allgemeinverfügung entbinden.

#### **§ 8**

##### **Verwertung von Abfällen**

Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung von Abfällen sicher. Verwertet werden die Abfälle im Rahmen des § 2 Abs. 1 und 2 durch die Städte und Gemeinden bzw. den ZfA.

**§ 9**

**Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Der Kreis stellt folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:

1. Müllheizkraftwerk Iserlohn
2. Boden- und Bauschuttdeponie Lüdenscheid-Lösenbach
3. Boden- und Bauschuttdeponie Iserlohn-Letmathe
4. Baustellenabfallsortieranlage Iserlohn-Letmathe.

Die Zuordnung der Abfallarten zu den Abfallentsorgungsanlagen richtet sich nach dem in der Anlage zu dieser Satzung dargestellten Positivkatalog.

Grünabfälle, die den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem ZfA von den Abfallerzeugern zum Transport überlassen werden, sind von diesen den entsprechenden Umschlagplätzen zuzuführen. Für die Städte und Gemeinden Altena, Balve, Hemer, Iserlohn, Menden, Nachrodt-Wiblingwerde, Neuenrade, Plettenberg und Werdohl ist dies Iserlohn-Sümmern, für die Städte und Gemeinden Halver, Herscheid, Kierspe, Lüdenscheid, Meinerzhagen und Schalksmühle ist dies die Zentraldeponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen, längstens bis zum Ende der Stilllegungsphase.

(2) Die im Kreis anfallenden Abfälle, für die nach der Anlage zu dieser Satzung eine Anlieferungsmöglichkeit zum MHKW Iserlohn besteht, sind grundsätzlich diesem zur thermischen Behandlung zuzuführen.

(3) Der Landrat kann im Einzelfall befristet eine vom Absatz 2 abweichende Zuführungsregelung - auch eine solche zu Entsorgungsanlagen außerhalb des Kreises - treffen, wenn dies aus betrieblichen oder anderen Gründen zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Entsorgung notwendig ist.

(4) Die Deponien Iserlohn-Letmathe und Lüdenscheid-Lösenbach dienen ausschließlich der Entsorgung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub sowie von Abfällen, die mit Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub entsorgt werden können.

## **4.1.4**

### **1.**

#### **§ 10**

##### **Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

(1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzungsordnung.

(2) Der Kreis oder von ihm beauftragte Dritte können Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Betriebs- bzw. Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind gemäß der jeweiligen Betriebs- bzw. Benutzungsordnung über das hinaus zu zahlende Entgelt zu tragen.

#### **§ 11**

##### **Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden**

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA haben nach Maßgabe dieser Satzung die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür gemäß § 9 zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen zu befördern.

#### **§ 12**

##### **Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch die jeweilige kreisangehörige Stadt oder Gemeinde oder den Zweckverband für Abfallbeseitigung ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht gemäß § 5 von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht).

#### **§ 13**

##### **Anschluss- und Benutzungszwang für Besitzer von Abfällen**

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde oder den ZfA ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer

nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang).

Dies gilt auch für den Fall des § 7 Satz 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde oder der ZfA das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat.

Der Benutzungszwang besteht nicht,

- soweit Abfälle nach § 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
- soweit Abfälle, die nicht überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und
- soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

#### **§ 14** **Anmeldepflichten**

(1) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der ZfA haben dem Kreis jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Das gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 13 dieser Satzung seine Abfälle unmittelbar dem Kreis zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 9 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Märkischen Kreis unverzüglich mitzuteilen.

#### **§ 15** **Auskunftspflicht, Betretungsrecht**

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 14 hinaus, alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## **4.1.4**

### **1.**

(2) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW. S. 156/SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Fünften Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 351), anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

## **§ 16**

### **Anfall der Abfälle**

(1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen gelten Abfälle, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände einer dieser Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind.

(2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen wurden.

(3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

## **§ 17**

### **Gebühren und Entgelte**

(1) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises (§ 9) durch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden und den ZfA werden nach der zu dieser Satzung erlassenen "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis" in der jeweils gültigen Fassung, Gebühren erhoben.

(2) Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des Kreises (§ 9) durch sonstige Benutzungsberechtigte und Benutzungspflichtige sind Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer von den Anlagebetreibern direkt in Rechnung gestellt werden. Die Anlagenbetreiber bedürfen hinsichtlich der Festsetzung der Höhe der Entgelte der Zustimmung des Kreises. Die Höhe der Entgelte wird im Eingangsbereich der jeweiligen Entsorgungsanlage ausgewiesen.

### **§ 18**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. entgegen § 10 Abs. 2 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
2. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte und Gemeinden und den ZfA ausgeschlossene Abfälle nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 13),
3. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Änderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 14),
4. entgegen § 15 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 15 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt,
5. Abfälle unter Verstoß gegen § 5 und § 9 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
6. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle anliefert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### **§ 19**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 14.11.2003 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 31.05.2005 außer Kraft.

## 4.1.4

### 1.

**Anlage**  
**zu § 9 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis**  
**(Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007**

**Liste der vom Behandeln, Lagern und Ablagern nicht ausgeschlossenen Abfälle**  
**(Positivkatalog)**

Abfälle mit Ausnahme der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbe

		1	2	3
<b>0104</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>			
0104 07	Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen			x
0104 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 0104 07 fallen		x	x
0104 09	Abfälle von Sand und Ton		x	x
0104 10	Staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0104 07 fallen		x	x
0104 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 0104 07 fallen		x	x
<b>0105</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>			
0105 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen		x	x
<b>0201</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>			
0201 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	x		
0201 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	x		
0201 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	x		
0201 99	Abfälle a. n. g.	x		
<b>0202</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln</b>			
0202 03	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
<b>0203</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>			
0203 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	x		
0203 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
<b>0205</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>			
0205 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
<b>0206</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren</b>			
0206 01	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		
<b>0207</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>			
0207 04	Für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	x		

		1	2	3
<b>0301</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>			
0301 01	Rinden und Korkabfälle	x		
0301 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	x		
0301 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 0301 04 fallen	x		
0301 99	Abfälle a. n. g.	x		
<b>0303</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>			
0303 01	Rinden- und Holzabfälle	x		
0303 07	Mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	x		
0303 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	x		
0303 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	x		
0303 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 0303 10 fallen	x		
0303 99	Abfälle a. n. g.	x		
<b>0401</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>			
0401 06	Chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x		
0401 07	Chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	x		
0401 08	Chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	x		
0401 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	x		
0401 99	Abfälle a. n. g.	x		
<b>0402</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>			
0402 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	x		
0402 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	x		
0402 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 0402 14 fallen	x		
0402 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	x		
0402 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	x		
<b>0611</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>			
0611 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung			x
<b>0701</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>			
0701 09	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x
0701 10	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x
<b>0702</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>			
0702 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x		
0702 10	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x		x
0702 13	Kunststoffabfälle	x		

## 4.1.4

### 1.

		1	2	3
<b>0703</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 0611)</b>			
0703 09	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x
0703 10	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x
<b>0704</b>	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 0201 08 und 0201 09), Holzschutzmitteln (außer 0302) und anderen Bioziden</b>			
0704 09	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x
0704 10	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x
<b>0705</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>			
0705 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x		
0705 09	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x
0705 10	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x		x
0705 99	Abfälle a. n. g.	x		
<b>0706</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>			
0706 08	Andere Reaktions- und Destillationsrückstände	x		
0706 09	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x
0706 10	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	x		x
0706 99	Abfälle a. n. g.	x		
<b>0707</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>			
0707 09	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x
0707 10	Andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien			x
<b>0801</b>	<b>Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken</b>			
0801 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0801 11 fallen	x		
<b>0802</b>	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>			
0802 02	Wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten		x	x
<b>0803</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Druckfarben</b>			
0803 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x		
0803 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	x		
<b>0804</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>			
0804 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 0804 09 fallen	x		
<b>0901</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>			
0901 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	x		
0901 08	Filme und fotografische Papier, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	x		
<b>1002</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>			
1002 02	Unverarbeitete Schlacke			x
<b>1003</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminiummetallurgie</b>			
1003 04	Schlacken aus der Erstschnmelze			x
<b>1004</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>			
1004 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)			x
<b>1005</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>			
1005 01	Schlacken (Erst- und Zweitschnmelze)			x

		1	2	3
<b>1006</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>			
1006 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			x
<b>1007</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>			
1007 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)			x
<b>1008</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>			
1008 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)			x
1008 09	Andere Schlacken			x
<b>1009</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>			
1009 03	Ofenschlacke			x
1009 05	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			x
1009 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1009 05 fallen			x
1009 07	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			x
1009 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1009 07 fallen		x	x
<b>1010</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>			
1010 03	Ofenschlacke			x
1010 05	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen			x
1010 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1010 05 fallen			x
1010 07	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen			x
1010 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1010 07 fallen			x
1010 99	Abfälle a. n. g.		x	x
<b>1011</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>			
1011 03	Glasfaserabfall		x	x
1011 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 1011 11 fällt			x
<b>1012</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>			
1012 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)		x	x
1012 99	Abfälle a. n. g.		x	x
<b>1013</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>			
1013 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk		x	x
1013 06	Teilchen und Staub (außer 1013 12 und 1013 13)			x
1013 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1013 09 und 1013 10 fallen		x	x
1013 14	Betonabfälle und Betonschlämme		x	x
1013 99	Abfälle a. n. g.			x
<b>1101</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>			
1101 16	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x		

## 4.1.4

### 1.

		1	2	3
<b>1201</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>			
1201 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	x		
1201 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten			x
1201 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1201 16 fallen		x	x
<b>1501</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Abfälle)</b>			
1501 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	x		
1501 02	Verpackungen aus Kunststoff	x		
1501 03	Verpackungen aus Holz	x		
1501 05	Verbundverpackungen	x		
1501 06	Gemischte Verpackungen	x		
1501 07	Verpackungen aus Glas			x
1501 09	Verpackungen aus Textilien	x		
1501 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x		
<b>1502</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>			
1502 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x		
1502 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1502 02 fallen	x		x
<b>1601</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 1606, 1608)</b>			
1601 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	x		
1601 07	Ölfilter	x		
<b>1602</b>	<b>Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten</b>			
1602 12	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten			x
<b>1603</b>	<b>Fehchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>			
1603 05	Organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	x		
1603 06	Organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1603 05 fallen	x		
<b>1611</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>			
1611 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			x
1611 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1611 01 fallen			x
1611 03	Andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			x
1611 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1611 03 fallen			x
1611 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten			x
1611 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1611 05 fallen			x

		1	2	3
<b>1701</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>			
1701 01	Beton		x	x
1701 02	Ziegel		x	x
1701 03	Fliesen, Ziegel und Keramik		x	x
1701 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 1701 06 fallen		x	x
<b>1702</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>			
1702 01	Holz	x		
1702 02	Glas			x
1702 03	Kunststoff	x		
1702 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	x		x
<b>1703</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteeer und teerhaltige Produkte</b>			
1703 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 1703 01 fallen		x	x
<b>1705</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>			
1705 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x
1705 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 1705 03 fallen		x	x
1705 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	x		x
1705 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 1705 05 fällt			x
1705 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält			x
1705 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 1705 07 fällt		x	x
<b>1706</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>			
1706 03	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	x		x
1706 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 1706 01 und 1706 03 fällt	x	x	x
1706 05	Asbesthaltige Baustoffe		x	x
<b>1708</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>			
1708 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind			x
1708 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 1708 01 fallen		x	x
<b>1709</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>			
1709 03	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	x		x
1709 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 1709 01, 1709 02 und 1709 03 fallen	x	x	x
<b>1801</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>			
1801 01	Spitze oder scharfe Gegenstände (außer 1801 03)	x		
1801 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	x		
1801 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	x		
1801 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 1801 06 fallen	x		
1801 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 1801 08 fallen	x		

## 4.1.4

### 1.

		1	2	3
<b>1802</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>			
1802 01	Spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 1802 02 fallen	x		
1802 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	x		
<b>1901</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>			
1901 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten			x
1901 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 1901 11 fallen			x
1901 99	Abfälle a. n. g.	x		
<b>1902</b>	<b>Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)</b>			
1902 05	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten			x
1902 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 1902 05 fallen			x
<b>1908</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.</b>			
1908 01	Sieb- und Rechenrückstände	x		
1908 06	Gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	x		
1908 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöl und -fette enthalten	x		
1908 10	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 1908 09 fallen	x		
<b>1909</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>			
1909 04	Gebrauchte Aktivkohle	x		x
1909 05	Gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	x		
<b>1910</b>	<b>Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen</b>			
1910 03	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	x		
1910 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 1910 03 fallen	x		
1910 05	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	x		
1910 06	Andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1910 05 fallen	x		
<b>1912</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>			
1912 01	Papier und Pappe	x		
1912 04	Kunststoff und Gummi	x		
1912 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x		
1912 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 1912 06 fällt	x		
1912 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)		x	x
1912 11	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	x		
1912 12	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 1912 11 fallen	x		

		1	2	3
<b>1913</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>			
1913 01	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x
1913 02	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 1913 01 fallen		x	x
1913 03	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	x		x
<b>2001</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)</b>			
2001 01	Papier und Pappe	x		
2001 02	Glas			x
2001 08	Biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	x		
2001 10	Bekleidung	x		
2001 11	Textilien	x		
2001 25	Speiseöle und -fette	x		
2001 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	x		
2001 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 27 fallen	x		
2001 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 2001 31 fallen	x		
2001 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	x		
2001 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 2001 37 fällt	x		
2001 39	Kunststoffe	x		
2001 40	Metalle			
<b>2002</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>			
2002 01	Biologisch abbaubare Abfälle *			
2002 02	Boden und Steine		x	x
2002 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	x		
<b>2003</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>			
2003 01	Gemischte Siedlungsabfälle	x		
2003 02	Marktabfälle	x		
2003 03	Straßenkehrsicht	x		
2003 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	x		
2003 07	Sperrmüll	x		

Erläuterungen zum Positivkatalog:

- 1 = Müllheizkraftwerk Iserlohn  
 2 = Abfallentsorgungsanlage Iserlohn-Letmathe  
 3 = Abfallentsorgungsanlage Lüdenscheid-Lösenbach

= Annahme möglich

= Annahme nicht möglich

\* Anlieferung an den Grünabfallumschlagplätzen in Iserlohn-Sümmern oder auf der Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen